

interessantes Buch.

Email: info@aerztezeitung.de

Fax: (06102) 58740 oder 58870

Post: siehe unten auf dieser Seite

IM GESPRÄCH

Wann ist der Mensch ein Mensch?

Über diese Kernfrage zur Embryonenforschung diskutiert in Freiburg Juristen, Kirchenvertreter und Forscher. **3**

GESUNDHEITSPOLITIK

Mit eisernem Sparbesen

Bei den Arzneiausgaben muß Nordwürttembergs KV-Chef Baumgärtner den Ärzten eine Zwangsdiät verordnen. **7**

MEDIZIN

Sport trotz Asthma



Bei Anstrengungsasthma ist es am besten, schon im Alter zwischen sechs und 13 Jahren mit regelmäßigem Sport zu beginnen. **9**

PANORAMA

UN-Appell an Geberländer

Ohne zusätzliche Nahrungsmittelhilfen aus dem Ausland steht Nordkorea vor einer erneuten Hungerkatastrophe. **16**

Beilagenhinweis: Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Bristol-Myers Squibb GmbH, München, bei.

ÄRZTEZEITUNG Postfach 20 02 51
Verlagsgesellschaft mbH 63077 Offenbach

Leser-Service:
Tel.: (06102) 5060
Fax: (06102) 506177
Redaktion:
Tel.: (06102) 5060
Fax: (06102) 58870
(06102) 58740

Verlag:
Tel.: (06102) 5060
Fax: (06102) 506123
Internet:
E-mail: info@aerztezeitung.de
Web: www.aerztezeitung.de
Paßwort: arztonline

ZB
2600/H
ZB MED



Kinderpflege zu Hause in der Familie

Im Kreis Hamburg gibt es jetzt ein bundesweit einmaliges Projekt der häuslichen Krankenpflege für Kinder. Ziel ist, daß die Eltern nach einer Anlernphase die Pflege übernehmen. Kinderkrankenschwester Eva Ciolek (links) wechselt deshalb zusammen mit der Mutter der zweijährigen Dilara den Katheter. Das Mädchen leidet an einer irreparablen Durchfallerkrankung. Foto: dpa

Schwangere haben ein Recht zur

Beim Einstellungsgespräch muß Arzthelferin nicht die Wahrheit

MÜNCHEN (sto). Bei Einstellungsgesprächen dürfen Frauen auf die Frage nach einer Schwangerschaft gegenüber dem künftigen Arbeitgeber grundsätzlich die Unwahrheit sagen. Das gilt nach einem neuen Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) auch für Arzthelferinnen, selbst wenn sie nur befristet eingestellt werden sollen.

Wenn der Arbeitgeber von der Schwangerschaft später erfährt, kann er sich aus diesem Grund nicht vom Arbeitsvertrag lösen. Der Vertrag ist und bleibt wirksam. Darauf hat jetzt das Bayerische So-

zialministerium in München hingewiesen. Das gilt auch, wenn die Arbeitnehmerin mit einem befristeten Arbeitsvertrag eingestellt wurde und den Arbeitgeber nicht über die Schwangerschaft unterrichtet hat, obwohl ihr dies bei Abschluß des Arbeitsvertrags bekannt war.

Eine Ausnahme vom „Recht zur Lüge“ wurde nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts bisher unter anderem für den Fall angenommen, daß die angestrebte Tätigkeit für Leib und Leben der Schwangeren und des Kindes eine Gefahr darstellt. So mußten beispielsweise Krankenschwestern,

KBV-C Firmen

BERLIN (vdb) fred Richter kündigt, ein auf dem aufgeführt v Arzneimittel desregierung ne sich dur Ärzte keine steller versc mit reagierte bekannt gew Praktiken ei Zusammenh idem-Regelu lich hoch zu mit der „Ärz KBV ihr samkeit des unterschätz

Arzthelferin stentinnen bungsgeprä diesem Zeitp

Nach ein EuGH, das 76/207/EWG des Grundv handlung v en im Arbeit auch dies eiminierung res Geschle

§ Urteil d 2001, Az mark) und Ur 2000, Az.: Rs. Vorpomern)